

# - E N T W U R F -

## Grund-Sätze für die Arbeit im Beirat der Stadt Landau in der Pfalz für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(Ausführungen erfolgen in einfacher Sprache)

### Teil 1:

#### Allgemeines

##### 1. Ein-Berufung zu den Sitzungen

(1) Sind Themen für Menschen mit Behinderung zu besprechen, dann treffen sich die Beirats-Mitglieder auf Einladung des Beirats-Vorsitzenden. Die Treffen sollen spätestens alle 3 Monate stattfinden.

(2) Wenn mindestens 1/4 der Mitglieder mit Stimm-Recht wünscht, dass Themen besprochen werden sollen, können diese beim Beirats-Vorsitzenden beantragen, eine Sitzung einzuberufen.

##### 2. Sitzungs-Einladung

(1) Die Beirats-Mitglieder werden von der Stadtverwaltung Landau schriftlich mit Hinweisen zur Tages-Ordnung eingeladen.

(2) Zwischen dem Erhalt der Einladung und der Sitzung sollen mindestens 10 Tage liegen.

Bei einem eiligen Thema, das ganz wichtig für die Stadt Landau ist, kann die Frist von 10 Tagen verkürzt werden. Die Mitglieder dürfen die Einladung aber nicht später als 4 Tage vor Beginn der Beirats-Sitzung erhalten.

(3) Kann ein Beirats-Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, dann sollte es sich schriftlich oder telefonisch / persönlich beim Beirats-Vorsitzenden abmelden.

### **3. Tages-Ordnung:**

(1) Der Beirats-Vorsitzende setzt in Abstimmung mit dem Behinderten-Beauftragten die Tages-Ordnung fest.

(2) Themen der Stadt Landau, die Menschen mit Behinderung betreffen, sind in der Tages-Ordnung aufzunehmen.

Mindestens 6 Beirats-Mitglieder (1/4-Mehrheit) können verlangen, dass ein Thema auf die Tages-Ordnung genommen wird. Dabei darf dieses Thema in den letzten 6 Monaten nicht im Behinderten-Beirat besprochen worden sein.

Das Thema muss von der Gruppe beim Beirats-Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Tages-Ordnung unterscheidet zwischen Themen, die öffentlich und nicht-öffentlich besprochen werden.

(4) Auch zu Beginn der Beirats-Sitzung kann ein wichtiges Thema noch in die Tages-Ordnung aufgenommen werden.

Ein Thema, das bereits auf der Tages-Ordnung steht, kann noch gestrichen werden.

Dafür müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder mit Stimm-Recht ihre Zustimmung geben.

### **4. Bekannt-Machung einer Beirats-Sitzung**

Zeit, Ort und Tages-Ordnung der Beirats-Sitzung sind nach den Regelungen der städtischen Haupt-Satzung öffentlich bekannt zu machen.

## **5. Öffentlichkeit der Beirats-Sitzung**

(1) Die Sitzungen des Beirates sind immer öffentlich, das heißt, jeder kann die Sitzung besuchen.

Besondere Themen können aber auch nur unter den Beirats-Mitgliedern besprochen werden. Dabei dürfen alle anderen Menschen nicht in der Sitzung dabei sein (nicht-öffentlicher Teil der Sitzung).

(2) Der Behinderten-Beirat kann während einer Sitzung, mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder beschließen, dass ein Thema aus dem öffentlichen in den nicht-öffentlichen Teil verschoben wird.

## **6. Teilnahme weiterer Personen an der Beirats-Sitzung**

An den Sitzungen des Behinderten-Beirates können auf Verlangen des Beirats-Vorsitzenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder andere Vertreter, die über ein Thema Bescheid wissen, beratend teilnehmen. Die Teilnahme kann auch mit Zustimmung von mindestens 1/4 der stimm-berechtigten Beirats-Mitglieder beantragt werden.

## **7. Schweige-Pflicht und Treue-Pflicht**

(1) Alle Beirats-Mitglieder müssen bei nichtöffentlichen Themen ihre Schweige-Pflicht einhalten.

(2) Kein Beirats-Mitglied darf persönliche Interessen durchsetzen. Die Themen müssen allen Menschen mit Behinderung in der Stadt Landau dienen (Treue-Pflicht).

## **8. Beschluss-Fähigkeit des Behinderten-Beirates**

(1) Der Behinderten-Beirat besteht aus 11 stimm-berechtigten Mitgliedern (Beirats-Vorsitzender, Behinderten-Beauftragter, 9 weitere Personen) und 13 beratenden Mitgliedern. Der Behinderten-Beirat kann Beschlüsse fassen, wenn mindestens 6 stimm-berechtigte Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(2) Können stimm-berechtigte Beirats-Mitglieder an einer Entscheidung über ein Thema nach Ziffer 9. nicht mit abstimmen und würde danach keine Beschluss-Fähigkeit mehr bestehen, reichen 3 anwesende abstimmende Mitglieder für die Beschluss-Fähigkeit aus.

## **9. Ausschluss von Beirats-Mitgliedern an Beratung und Abstimmung**

(1) Ein Beirats-Mitglied darf an einer Beirats-Sitzung bei der Beratung oder Entscheidung zu einem Thema nicht teilnehmen,

- wenn die Entscheidung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen betrifft
- wenn es zum Thema mit einem Gutachten tätig war
- wenn es zum Thema bei einem Arbeitgeber gegen Lohn beschäftigt ist
- wenn es als Mitglied mit Leitungsfunktion in einer Organisation / Vereinigung / Verein beteiligt ist.

Angehörige sind Ehegatten, eingetragene Lebens-Partner-Schaften und Verwandte bis zum 3. Grad.

(2) Ein Beirats-Mitglied hat dem Beirats-Vorsitzenden den Ausschluss-Grund spätestens vor Beratung des Themas mitzuteilen.

(3) Ein ausgeschlossenes Beirats-Mitglied muss seinen Sitzplatz verlassen, darf jedoch während dem öffentlichen Teil im Sitzungs-Saal bleiben. Handelt es sich um Themen im nichtöffentlichen Teil, muss das Beirats-Mitglied den Sitzungs-Saal für diesen Punkt verlassen.

(4) Wurde ein Ausschluss unberechtigt durchgeführt oder stimmte eine Person die ausgeschlossen hätte werden müssen mit, ist der Beschluss ungültig.

## **Teil II:**

### **Der Beirats-Vorsitzende und seine Möglichkeiten zum Handeln**

#### **10. Vorsitz und Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Behinderten-Beirat führt der zuständige Sozial-Dezernent der Stadt Landau, bei dessen Verhinderung ein Beirats-Mitglied, das von der Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Beirats-Mitglieder bestimmt wird.

(2) Der Beirats-Vorsitzende eröffnet und beendet die Sitzung. Er leitet die Gespräche und sorgt bei Bedarf für Ordnung. Er hat das Haus-Recht.

#### **11. Das Recht zur Einhaltung der Ordnung**

Der Beirats-Vorsitzende kann Mitglieder oder Besucher bei Verstößen gegen die Grund-Sätze auffordern, diese einzuhalten.

Wird eine Person 3-mal aufgefordert Ordnung einzuhalten, dann kann der Vorsitzende diese Person aus dem Sitzungs-Raum schicken.

## **Teil III:**

### **Anträge in der Sitzung**

#### **12. Allgemeines zu den Sitzungs-Anträgen**

(1) Anträge sind nur gültig, wenn sie Belange zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Landau betreffen.

(2) Sie können von jedem der anwesenden Beirats-Mitglieder gestellt werden. Anträge sind nach Möglichkeit vorzutragen und zu erklären.

### **13. Anträge zur Tages-Ordnung und eilige Anträge**

(1) Anträge, die die aktuelle Tages-Ordnung ergänzen oder abändern, sind vor Beginn der Sitzung beim Beirats-Vorsitzenden zu stellen.

(2) Der Beirats-Vorsitzende entscheidet, ob der Antrag auf der Tages-Ordnung aufgenommen wird.

Lehnt der Beirats-Vorsitzende die Aufnahme ab, können sich die stimm-berechtigten Beirats-Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens  $2/3$  für die Aufnahme entscheiden. Bei dieser Abstimmung hat der Beirats-Vorsitzende kein Stimm-Recht.

(3) Soll ein Thema von der Tagesordnung abgesetzt werden, müssen mindestens  $2/3$  der anwesenden stimm-berechtigten Beirats-Mitglieder für die Absetzung sein.

#### **Teil IV:**

#### **Durchführung der Sitzung**

### **14. Eröffnung und Ablauf**

(1) Der Beirats-Vorsitzende eröffnet die Beirats-Sitzung.

(2) Der Beirats-Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob genügend abstimmende Mitglieder anwesend sind, um Beschlüsse fassen zu können.

(3) Danach wird über Anträge zur Änderung, Ergänzung oder Absetzung von Themen auf der Tages-Ordnung gesprochen.

(4) Die Themen auf der Tages-Ordnung werden nach der vorgesehenen Reihen-Folge besprochen.

(5) Bei erkennbarem Bedarf kann die Sitzung vom Vorsitzenden für kurze Zeit unterbrochen werden.

## **15. Rede-Ordnung**

(1) Jedes Mitglied des Behinderten-Beirates soll sich nach Möglichkeit in einfacher Sprache ausdrücken.

(2) Sollten Beirats-Mitglieder anwesend sein, die einen Gebärden-Sprach-Dolmetscher benötigen, dann ist diesem genügend Zeit für seine Übersetzung zu geben.

(4) Wort-Meldungen sind deutlich (zum Beispiel durch Erheben einer Hand) sichtbar anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, kann die Wort-Meldung in anderer Weise erfolgen.

Der Beirats-Vorsitzende legt die Reihenfolge der Beiträge nach den Wort-Meldungen fest.

(5) Weicht der Sprechende vom Thema ab, kann der Beirats-Vorsitzende ihm das Wort entziehen. Das Gleiche gilt, wenn die Ausführungen zu lange dauern.

(6) Jedem Beirats-Mitglied soll seiner Behinderung entsprechend vom Vorsitzenden eine angemessene Rede-Zeit eingeräumt werden.

(7) Ein Rede-Beitrag sollte 5 Minuten nicht übersteigen.

(8) Der Beirats-Vorsitzende achtet darauf, dass dieselben Themen nicht wiederholt angesprochen werden.

(9) Liegen zu einem Thema keine Wort-Meldungen mehr vor, wird die Beratung vom Beirats-Vorsitzenden geschlossen und bei Bedarf abgestimmt.

## **16. Beschluss-Fassung**

- (1) Der Beirats-Vorsitzende fasst die wichtigsten Beratungsergebnisse zusammen.
- (2) Der Beirats-Vorsitzende liest den Beschluss-Wortlaut vor.
- (3) Der Behinderten-Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder.
- (4) Stimm-Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmen-Mehrheit nicht mit.
- (5) Gibt es so viel Ja- wie Nein-Stimmen (Stimmen-Gleichheit), gilt dies als Ablehnung.
- (6) Der Beirats-Vorsitzende stellt das Ergebnis anhand des Abstimmungs-Verhaltens fest.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abstimmung in anderer geeigneter Weise.
- (8) Die stimm-berechtigten Mitglieder können mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 beim Beirats-Vorsitzenden beantragen, dass über ein Thema geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

## **17. Niederschrift:**

- (1) Zu jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Schriftführer ist der Behinderten-Beauftragte der Stadt Landau.
- (2) Jedes Mitglied kann vor oder nach einer Beschluss-Fassung verlangen, dass seine abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

(3) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung wird nach der Sitzung jedem Mitglied zugesandt. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Die Niederschrift zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung kann von jedem Mitglied beim Behinderten-Beauftragten eingesehen werden.

(4) Einwendungen gegen Teile der Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung vorzubringen. Der Beirat kann dann in dieser Sitzung eine Änderung beschließen. Mitstimmen können hierbei nur die Mitglieder, die an der ursprünglichen Beschluss-Fassung beteiligt waren.

## Teil V:

### Arbeits-Kreis stimm-berechtigte Mitglieder:

#### 18. Allgemeines

(1) Zur Vor- und Nachbereitung der Beirats-Sitzungen bilden die 11 abstimmenden Mitglieder einen Arbeits-Kreis.

(2) Der Arbeits-Kreis trifft sich zwischen zwei Beirats-Sitzungen mindestens einmal. Die Häufigkeit legen die Mitglieder des Arbeitskreises fest. Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Erforderlichen Betreuungs-Assistenten ist die Teilnahme an der Sitzung erlaubt.

(3) Die Sitzungen des Arbeitskreises werden vom Behinderten-Beauftragten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vertreter des Sozialamtes, geleitet.

(4) Der Arbeits-Kreis kann bestimmen, ob zu einem bestimmten Thema eine Fachperson aus Politik, Verwaltung oder eines Behinderten-Verbandes eingeladen wird.

(5) Für den Ablauf der Sitzungen gelten die Grund-Sätze des Behinderten-Beirates ebenfalls.

## **Teil VI:**

### **Geschäfts-Führung**

#### **19. Geschäfts-Stelle des Behinderten-Beirates und des Arbeits-Kreises**

Der Beirat und der Arbeitskreis werden vom Behinderten-Beauftragten bei seinen Aufgaben unterstützt („Geschäfts-Stelle“)  
Zu den Aufgaben der Geschäfts-Stelle gehören insbesondere:

- Beratung des Beirates und des Arbeits-Kreises
- Bereitstellung wichtiger Informationen
- Koordination der unterschiedlichen Belange innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Mitwirkung bei Veranstaltungen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

## **Teil VII:**

### **Schluss-Bestimmungen**

#### **20. Aushändigung der Grund-Satz-Regeln**

Allen Mitgliedern des Behinderten-Beirates werden diese Grund-Satz-Regeln ausgehändigt.

Stand: 09.06.2015